

Stadtverordnung

über die Ausweisung des Denkmalbereiches “Altstadt Stralsund”

(Denkmal – Verordnung “Altstadt Stralsund”)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung
- § 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Inkrafttreten

über die Ausweisung des Denkmalsbereiches “Altstadt Stralsund”

(Denkmal – Verordnung “Altstadt Stralsund”)

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12), berichtigt am 16.02.1998 (GVOBl. M-V S.247), geändert durch Gesetz vom 21.07.1998 und auf Grund des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335), wird im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern und im Einvernehmen mit der Hansestadt Stralsund die Ausweisung des Denkmalsbereiches “Altstadt Stralsund” verordnet.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalsbereich im Sinne des § 2 Abs. 3 DSchG M-V umfaßt das Gebiet der Altstadtinsel, begrenzt durch: die Uferlinie am Strelasund, beginnend in Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Schillanlagen, bis zum Ansatzpunkt der Nordmole, die Uferkante von Ippen kai und Fähranleger und die stadtseitige Uferkante des Fähr-, Semlower-, Baden-, Heilgeist- und Langen-Kanals, die Verbindungslinie zwischen Flotthafen und Frankenteich entlang der nördlichen Kante der Straße “Frankenhof” und der Zufahrt zum Stadion, die südliche Uferlinie des Kleinen Frankenteiches und des Großen Frankenteiches, die westliche Uferlinie des Knieperteiches bis zur Sarnowstraße sowie die Verbindungslinie zwischen Knieperteich und Strelasund-Ufer entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Schillanlagen.

(2) Der Denkmalsbereich umfaßt in der Gemarkung Stralsund die gesamten Flächen (Flurstücke) der Flure 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 und 28 sowie Teilflächen aus den angrenzenden Fluren mit folgenden Flurstücken:

- Flurstück 116 aus der Flur 12
- Flurstück 14, 15, 17/2, 17/3, 19, 20 und 167 aus der Flur 17
- Flurstück 1 bis 20 und 30 bis 45 aus der Flur 25
- Flurstück 1 und 2 aus der Flur 30
- Flurstück 125/7, 126/5, 230/4 teilweise (Gelände nördlich der nördlichen Kante der Straße “Frankenhof”), 231 und 232 aus der Flur 31
- Flurstück 1/3 teilweise (Gelände der Schützenbastion bis zur Uferkante) aus der Flur 29.

Die Grenze des Denkmalsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1:2000 eingetragen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

VO 60.02

§ 2 Ziel und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Ziel:

Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Denkmals “Altstadtinsel” mit seinem überlieferten historischen Stadtgrundriß und seinem durch umfangreich überlieferte historische Substanz gekennzeichneten Erscheinungsbild.

In die Bemühungen zur Erhaltung müssen bei nachweislicher Notwendigkeit auch solche Reparaturen eingeschlossen werden, die den Ersatz von Bauteilen, Gruppen von Bauteilen und gegebenenfalls ganzer Gebäude beinhalten. In diesen Fällen ist in Abhängigkeit vom Ausmaß des unumgänglichen Verlustes und vom verbleibenden Anteil originaler Substanz gründlich abzuwägen, inwieweit werkgerechte und originalgetreue Erneuerung oder freiere Gestaltung als zeitgemäße ästhetische Antwort auf die jeweilige Umgebung zu wählen ist. Die in § 3 unter (2) a) bis f) und (3) b), c), e), f), g) dargestellten Sachverhalte sind jedoch stets beizubehalten oder zu erhalten.

(2) Begründung:

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die Altstadtinsel der Hansestadt Stralsund in ihrem heutigen Erhaltungszustand ein wertvolles Denkmal von künstlerischer, wissenschaftlicher, geschichtlicher, volkskundlicher und städtebaulicher Bedeutung darstellt und insofern an ihrer Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Ihr weitgehend unverändert erhaltener mittelalterlicher Stadtgrundriß stellt ein exemplarisches und in der Authentizität und Vollständigkeit seiner Überlieferung herausragendes Zeugnis für die Anlage einer Seehandelsstadt nach lübischem Recht dar. Ebenso beispielhaft ist die zu großen Teilen erhaltene, über Jahrhunderte als Gliederungssystem tradierte mittelalterliche Parzellenstruktur der Baublöcke, die das Erscheinungsbild der Stadt nachhaltig prägt. Die überlieferte historische Bausubstanz ist reich an Zeugnissen der Hansezeit, die in ihrer Dichte und ihrem architektonischen Anspruch die politische und wirtschaftliche Bedeutung sowie den außerordentlichen Reichtum Stralsunds im 14. Jh. widerspiegeln. Die ebenfalls zahlreichen nachmittelalterlichen Gebäude dokumentieren anschaulich die charakteristische Entwicklung der Stadt und insbesondere ihre enge Beziehung mit Schweden während des 17. und 18. Jhd. Die einzigartige Insellage und die berühmte Stadtsilhouette erhöhen den Wert des Stadtdenkmals.

(3) Historischer Abriss

Als am 31. Oktober 1234 Fürst Witzlaw I. von Rügen dem jungen Gemeinwesen am Strelasund das lübische Stadtrecht verlieh, existierte hier bereits eine größere, von deutschen Einwanderern gegründete Ansiedlung. Ihre geographische Lage bot für die Stadtgründung und Entwicklung beste Voraussetzungen: die unmittelbare Nähe zur Ostsee, die günstige Hafensituation mit der vorgelagerten Insel Dänholm, die Nähe der ergiebigen rügensch Heringsfanggebiete, den Treffpunkt alter binnenländischer Handelswege, die Existenz der "alten Fähre" zur Insel Rügen, die zentrale Lage im Fürstentum Rügen und nicht zuletzt die strategisch vorteilhafte Umrahmung des Inselkerns mit sumpfigen Niederungen. Den Mittelpunkt des ältesten Stadtkerns bildete der gut 10 m über dem Meeresspiegel gelegene Alte Markt; bei der Neustadt um den Neuen Markt handelte es sich höchstwahrscheinlich um die

VO 60.02

eigenständige, in unmittelbarer Nähe zu Stralsund erfolgte Stadtgründung Schadegard, die nach 1269 auf Befehl Fürst Witzlaws II. von Rügen in die Stadt Stralsund integriert wurde. In der 2. Hälfte des 13. Jh. wuchsen diese beiden Stadtkerne zu einer baulichen Einheit zusammen, die bald eine nochmalige Erweiterung erfuhr durch das Areal der Langen- und Frankenstraße. Gegen Ende des Gründungsjahrhunderts waren somit die räumlichen Grenzen der Stadt festgelegt, die erst im 19. Jh. überschritten werden sollten. Das 13. Jh. schuf darüber hinaus den Stadtgrundriß mit seiner eindeutigen Orientierung zur Hafensfront; des Weiteren die Stadtmauer mit ihren Toren und Türmen und die als wichtige Ergänzung im Festungssystem dienenden Stadtteiche; auch der Baubeginn aller großen städtischen Gebäude - Rathaus, der drei Pfarrkirchen St. Nikolai, St. Marien, St. Jakobi, der zwei Klosteranlagen St. Katharinen und St. Johannis - fällt in die Zeit um 1300.

Die Stadt nahm sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Hinsicht einen schnellen und bedeutenden Aufschwung. Schon um 1300 spannte sich das Handelsnetz der Stralsunder Kaufleute weit nach Norden, Westen und Osten. 1316 betrat Stralsund erstmals die Bühne der europäischen Politik, als in der Schlacht am Hainholz vor den Toren der Stadt die Fürstenkoalition besiegt und damit die Befreiung der Küstenstädte von landesherrlicher Bevormundung besiegelt wurde. Während des 14. Jh. konnte Stralsund als Mitglied des Kerns des hansischen Städtebundes seinen Fernhandel immer weiter ausdehnen; dem stetigen wirtschaftlichen Aufstieg entspricht eine bedeutende Baukonjunktur insbesondere in der Zeit von 1330 bis 1370, die nicht nur die großen Sakralbauten, sondern auch die bürgerliche Architektur betrifft. Im Jahre 1370 wurde Stralsund als Ort für die Friedensverhandlungen zwischen den in der Kölner Konföderation vereinigten Städte und dem Königreich Dänemark ausgewählt - ein Indiz für die politische Machtstellung der Hansestadt, die auf diese Weise in den Mittelpunkt der europäischen Politik rückte ("Stralsunder Frieden").

Dem ständigen ökonomischen Aufschwung des 13. und 14. Jh. folgte eine relativ ruhige Fortentwicklung im 15. Jh., dann jedoch im Laufe des 16. Jh. mit dem beginnenden Niedergang der Hanse ein schrittweiser Bedeutungsverlust. Architektonisch spiegelt sich dieser in der auffallend niedrigen Anzahl von Renaissancebauten und -fassaden wider. Durch den sog. "Allianzvertrag" von 1628 und endgültig durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens von 1648 geriet Stralsund unter schwedische Herrschaft, die bis 1815 andauerte, als nach dem Wiener Kongreß ganz Pommern und damit auch Stralsund an Preußen fiel. Die zahlreichen Giebel- und Traufenhäuser aus dem 17. und 18. Jh. sowie die barocken Veränderungen der Rathausanlage sind Zeugnisse dieser "Schwedenzeit", als Stralsund im militärischen Großmachtsystem Schwedens eine wichtige Rolle spielte, ab 1720 auch als Regierungshauptstadt für Schwedisch-Vorpommern. Das 19. Jh. brachte einen rapiden Anstieg der Einwohnerzahl und als wichtigste städtebauliche Änderung die Aufhebung des Festungscharakters im Jahr 1873, dem die rasche Entwicklung der Vorstädte folgte.

Im 2. Weltkrieg wurden auch in der Altstadt an mehreren Stellen Gebäude beschädigt bzw. zerstört. Dort, wo man die entstandenen Lücken in der Nachkriegszeit mit Ersatzneubauten schloß, orientierte man sich am historischen Stadtgrundriß und an den historischen Proportionen.

Aufgrund ihres hohen Denkmalwertes wurde die Altstadt der Hansestadt Stralsund bereits 1962 durch Verordnung des Kulturministers der DDR zum Flächendenkmal erklärt. 1968 wurde sie in die Neufassung der Bezirksdenkmalliste aufgenommen.

VO 60.02

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt:

- der überlieferte historische Stadtgrundriß
- das überlieferte historische Erscheinungsbild

(2) Der überlieferte historische Stadtgrundriß wird bestimmt durch:

a) Die Fläche der Altstadtinsel, deren Begrenzung in §1 beschrieben ist.

b) Das vom Verlauf der Stadtmauer begrenzte gitterförmige Straßennetz. Dieses ist geprägt durch die sechs fächerförmig zum Hafen führenden, breiten Straßen (Fähr-

straße, Semlower Straße, Badenstraße, Heilgeiststraße, Langenstraße, Frankenstraße), die von den zwei die beiden Märkte verbindenden Nord-Süd-Achsen (Ossenreyerstraße, Mönchstraße) abzweigen. Gekreuzt werden die erwähnten sechs Straßen durch schmale Quergassen. In der Schwedenzeit und Preußenzeit wurde das Straßensystem in das Hafengebiet hinein fortgeführt.

c) Die beiden großen Marktplätze Alter Markt und Neuer Markt als Zentren der mittelalterlichen Stadtkerne.

d) Die im 13. und 14. Jh. herausgebildete und über Jahrhunderte aufrechterhaltene Parzellenstruktur der Baublöcke. Die ursprünglich weitaus größeren, wohl hofartig mit Holzhäusern bebauten Grundstücke wurden in einer zweiten Bebauungsphase ab ca. 1300 in schmale, tiefe Parzellen aufgeteilt. Das Vorderhaus ist häufig auf der Rückseite durch einen Seitenflügel, einen sogenannten Kemladen, erweitert.

e) Die Baufluchten, welche die Straßen- und Platzräume begrenzen, sowie die Lage der Solitäre einschließlich der zu ihnen gehörenden Freiräume. In allen Straßen herrschen geschlossene Baufluchtlinien vor, die aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen des lübischen Stadtrechts entstanden, welches das strikte Gebot enthält, die Bauflucht schnurgenau zu wahren. Die Baufluchtlinien verlaufen in manchen Straßen leicht geschwungen, so in den beiden frühen Siedlungskernen um den Alten Markt und den Neuen Markt, in anderen fast ganz geradlinig, so im letzten mittelalterlichen Siedlungsabschnitt der Langen- und Frankenstraße.

f) Den spezifische Grenzverlauf der Altstadtinsel, in dem die Form des ehemaligen Festungsgürtels noch heute eindeutig ablesbar ist. An der Sundseite sind Kronlastadiebastion und Heilgeistbastion in ihrer ursprünglichen Gestalt mit den charakteristischen Kaikanten erhalten geblieben; an den Teichseiten geben die gärtnerisch gestalteten Wallanlagen, die nach der Entfestung der Stadt und Entfernung der Festungswerke Ende des 19. Jh. entstanden, Zeugnis von Verlauf und ursprünglicher Formgebung des Bastionsgürtels (Hospitaler Bastion, Küterbastion, Katharinenbastion, Tribseer Bastion, Mühlenbastion, Schützenbastion, Weingartenbastion, Blauturmbastion).

VO 60.02

3) Das überlieferte historische Erscheinungsbild wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt, und es wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen.

Sie stammen aus allen Epochen der Stralsunder Stadtgeschichte, vom Beginn der städtischen Besiedlung bis ins 20. Jh.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung.

Die Höhe und das Volumen der Bebauung ist abhängig von Entstehungszeit, Nutzung, Anspruch des Erbauers u.ä. und insofern äußerst unterschiedlich. Stadtbildprägend ist der Höhenunterschied zwischen den Baukörpern der drei Pfarrkirchen und der übrigen Bebauung, die meist zwei- bis viergeschossig ausgeführt ist.

c) die stadträumlichen Bezüge.

Die Anordnung und die Proportionierung der baulichen Anlagen führen zusammen mit der Topographie zu Raumbildungen, die untereinander in einem durch Sichtbeziehungen erlebbaren Bezug stehen und in ihrer Gesamtheit zum städtebaulichen Charakter der Altstadt beitragen.

d) die historisch geprägte Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile.

Diese ergibt sich insbesondere aus

- Gliederung, Material, Farbgebung der Gebäudefassaden
- Gliederung, Material, Farbgebung der einzelnen Fassadenbestandteile wie Tore, Türen, Fenster, Gliederungs- und Schmuckelemente sowie der Eingangstrepfen
- Form und Deckung der Dächer sowie Anordnung und Gestaltung ihrer Öffnungen und Aufbauten

e) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung.

Sie sind u.a. charakterisiert durch ihre Befestigung, ihr Profil und ihre Begrünung bzw. durch deren Fehlen.

f) die Silhouette.

Sie ist entscheidend durch die Insellage der Stadt geprägt und erschließt sich am besten aus nördlicher Richtung per Schiff bzw. aus östlicher Richtung von der Insel Rügen her. In ihr dominieren die drei großen gotischen Backsteinkirchen St. Nikolai, St. Marien und St. Jakobi. Hinzu kommen - zumindest beim Blick von Rügen - als ebenfalls markante Elemente die in den Jahren zwischen 1900 und 1940 auf der Hafensinsel errichteten Speichergebäude, die zu dem separaten Denkmalbereich "Hafensinsel" gehören.

g) die Wallanlagen.

Die gärtnerisch gestalteten Wallanlagen, welche die Altstadtinsel an den Teichseiten einfassen, entstanden Ende des 19. Jh. anstelle des ehemaligen Bastionsgürtels.

VO 60.02

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung unterliegt der Denkmalbereich "Altstadt Stralsund" den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Maßnahmen, die in den in § 3 dargestellten Schutzgegenstand (Stadtgrundriß und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Verstöße dagegen gelten als Ordnungswidrigkeiten. Erfordert eine solche Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend § 7 DSchG M-V zu berücksichtigen.

(3) Der Schutz der sich innerhalb des Denkmalbereiches befindenden Einzeldenkmale durch das Denkmalschutzgesetz wird von dieser Verordnung nicht eingeschränkt.

(4) Verstöße gegen das Landesdenkmalschutzgesetz DSchG M-V in seiner jeweiligen Fassung können gemäß § 26 DSchG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 300.000 DM, bei Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG M-V bis zu 3 Millionen DM, geahndet werden. Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Stadtverordnung können gemäß § 19 SOG M-V als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie ersetzt die Bekanntmachung des Oberbürgermeisters zu Ziffer II.1. vom 04.03.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund vom 27.03.1996.

Stralsund, 19.11.1999

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.